

Zum Coronavirus

Infos und Merkblätter

Inhalt

- Entschädigung bei Erwerbsausfall
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Checkliste für Baustellen

An die gesamte Schreinerbranche

Bitte Broschüre durchlesen, Massnahmen umsetzen und mithelfen beim Kampf gegen das Coronavirus und seine Folgen!

Herzlichen Dank, Euer VSSM

Informationen:

Für aktuellste Informationen rund um das Coronavirus sind folgende Websites zu konsultieren:

Bundesamt für Gesundheit BAG
www.bag.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
www.seco.admin.ch

Schweizerischer Gewerbeverband SGV
www.sgv-usam.ch

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM
www.vssm.ch

Kontakt:

Für spezifische Fragen rechtlicher Art steht der Schreinerbranche auch der VSSM-Rechtsdienst mit Rat und Tat zu Verfügung.

VSSM-Rechtsdienst
Peter Bernhauser
Telefon: 044 267 81 60
E-Mail: peter.bernhauser@vssm.ch



Fragen und Antworten

Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus

Im Rahmen von:

Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

Datum:	20.3.2020
Stand:	Massnahmenpaket Bundesrat
Themengebiet:	Erwerbersatzordnung EO

Der Bundesrat hat am 20.03.2020 Massnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen der weiteren Verbreitung des Coronavirus für die betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmenden abzufedern. Die Massnahmen gelten ab sofort und rückwirkend auf den 17. März 2020. Sie sind auf ein halbes Jahr befristet.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen und die AHV-Ausgleichskassen sind daran, das Verfahren für Anmeldung, Abklärung und Auszahlung zu organisieren. Diese Arbeiten werden mit Hochdruck ausgeführt, so dass die AHV-Ausgleichskassen in den nächsten Tagen in der Lage sein werden, die Anmeldungen entgegenzunehmen und die Entschädigungen auszuzahlen. Wir bitten die Betroffenen dafür um Verständnis und etwas Geduld. Aktualisierte Informationen werden laufend und so früh als möglich auf dieser Internetseite aufgeschaltet und von den Ausgleichskassen zur Verfügung gestellt.

Wer hat Anrecht auf eine Entschädigung?

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist;
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen;
- Selbstständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall erleiden, weil sie wegen den vom Bundesrat getroffenen Massnahmen ihre Tätigkeit einstellen müssen;
- Freischaffende Künstlerinnen und Künstler, deren Engagements wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus annulliert wurden oder die einen eigenen Anlass absagen mussten.

Entschädigung für Eltern

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs:

- obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und
- einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Der Betreuungsbedarf muss auf Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen sein, wie z. B. die Schliessung von Schulen, Krippen, Kindergärten oder die Tatsache, dass die Betreuung nicht mehr möglich ist, weil sie von einer gefährdeten Person sichergestellt wird (über 65-Jährige, Personen mit chronischer Atemwegserkrankung, usw.).

Gibt es die Entschädigung auch für Arbeit zuhause (Homeoffice)?

Wenn die Arbeit von zuhause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Gibt es die Entschädigung auch dann, wenn die Kinder Schulferien haben?

Wenn die Schule üblicherweise keine Kinderbetreuung während der Schulferien anbietet, sollten die Eltern bereits über Lösungen für die Betreuung ihrer schulpflichtigen Kinder verfügen. Daher besteht kein Anspruch auf die Entschädigung.

Wenn jedoch die für die Schulferien geplante Betreuungslösung wegen des Coronavirus nicht zur Verfügung steht (z. B. Betreuung durch die zur Risikogruppe gehörenden Grosseltern), haben die Eltern Anspruch auf die Entschädigung.

Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am 4. Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, das heisst frühestens am 19. März 2020, da alle Schulen in der Schweiz offiziell seit dem 16. März 2020 geschlossen sind.

Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde oder die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.

Für selbstständigerwerbende Eltern endet der Anspruch, wenn 30 Taggelder gezahlt wurden.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggeldes erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7350 Franken ($7350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

Berechnungsbeispiele

Angestellte: Anton B. arbeitet Vollzeit als kaufmännischer Angestellter in einem Unternehmen. Sein durchschnittlicher Monatslohn vor Anspruchsbeginn betrug 5400 Franken. Somit beträgt seine Entschädigung 144 Franken pro Tag ($5400 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 144 \text{ Franken/Tag}$).

Selbstständigerwerbende: Karim C. ist selbstständigerwerbend und führt einen Barbershop. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 Tage geteilt. Bei Karim C. beträgt das Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ($45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$).

Haben beide Eltern einen Anspruch auf die Entschädigung?

Jeder anspruchsberechtigte Elternteil hat Anspruch auf die Entschädigung. Je Arbeitstag wird jedoch nur eine Zulage ausbezahlt, da die Kinderbetreuung von einem Elternteil allein bewältigt werden kann.

Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht oder ihren Lohn weiterhin erhält, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung.

Arbeitnehmende, die eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf diese Entschädigung.

Wo muss ich den Anspruch auf die Entschädigung anmelden?

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Anspruchsberechtigte müssen die Entschädigung selber bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse beantragen. Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung anschliessend direkt an die Person. Zuständige Ausgleichskasse ist die AHV-Ausgleichskasse, die die Beiträge erhebt.

Wenn beide Elternteile Anspruch auf die Entschädigung haben, ist nur eine AHV-Ausgleichskasse zuständig, und zwar jene der Person, die zuerst einen Anspruch geltend macht.

Ein Antragsformular ist in Bearbeitung und kann in Kürze auf den Internetseiten der AHV-Ausgleichskassen heruntergeladen werden. Das Verfahren zur Leistungsanmeldung wird so schnell wie möglich aufgebaut und zur Verfügung gestellt. Gegenwärtig ist es noch nicht möglich, eine Entschädigung anzumelden.

Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Personen, die sich in Quarantäne befinden und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs:

- obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und
- einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Gibt es die Entschädigung auch für Arbeit zuhause (Homeoffice)?

Wenn die Arbeit von zuhause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also frühestens am 17. März 2020 (dem Tag, an dem die vorliegende Entschädigung in Kraft getreten ist).

Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, sobald 10 Taggelder ausgerichtet wurden.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7350 Franken ($7350 \times 8,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

Berechnungsbeispiele:

Angestellter: Anton B. arbeitet Vollzeit als kaufmännischer Angestellter in einem Unternehmen. Sein durchschnittlicher Monatslohn vor Anspruchsbeginn betrug 5400 Franken. Somit beträgt seine Entschädigung 144 Franken pro Tag ($5400 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 144 \text{ Franken/Tag}$).

Selbstständigerwerbender: Karim C. ist selbstständigerwerbend und führt einen Barbershop. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 geteilt. Bei Karim C. beträgt dieses Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ($45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$).

Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht oder ihren Lohn weiterhin erhält, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung. Beispiel: Bezieht eine unter Quarantäne gestellte Person ein Taggeld einer Krankenversicherung, besteht kein Anspruch auf die vorliegende Entschädigung.

Wo muss ich den Anspruch auf die Entschädigung anmelden?

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Anspruchsberechtigte müssen die Entschädigung selber bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragen. Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung anschliessend direkt an die Person. Zuständige Ausgleichskasse ist die AHV-Ausgleichskasse, die die Beiträge erhebt.

Ein Antragsformular ist in Bearbeitung und kann in Kürze auf den Internetseiten der AHV-Ausgleichskassen heruntergeladen werden. Das Verfahren zur Leistungsanmeldung wird so schnell wie möglich aufgebaut und zur Verfügung gestellt. Gegenwärtig ist es noch nicht möglich, eine Entschädigung anzumelden.

Entschädigung für Selbstständigerwerbende

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Selbstständigerwerbende, denen aufgrund der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (Art. 6 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2) Erwerbsausfälle entstehen, haben Anspruch auf die Entschädigung.

Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also frühestens am 17. März 2020 (dem Tag, an dem die vorliegende Entschädigung in Kraft getreten ist).

Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet, sobald die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7350 Franken ($7350 \times 8,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

Berechnungsbeispiel: Karim C. ist selbstständigerwerbend und führt einen Barbershop. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 geteilt. Bei Karim C. beträgt dieses Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ($45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$).

Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht oder ihren Lohn weiterhin erhält, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung.

Selbstständigerwerbende, die Arbeitnehmende beschäftigen, können für ihre Angestellten Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Für sich selbst müssen sie die vorliegende Entschädigung beantragen.

Wo muss ich den Anspruch auf die Entschädigung anmelden?

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Anspruchsberechtigte müssen die Entschädigung selber bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragen. Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung anschliessend direkt an die Person. Zuständige Ausgleichskasse ist die AHV-Ausgleichskasse, die die Beiträge erhebt.

Ein Antragsformular ist in Bearbeitung und kann in Kürze auf den Internetseiten der AHV-Ausgleichskassen heruntergeladen werden. Das Verfahren zur Leistungsanmeldung wird so schnell wie möglich aufgebaut und zur Verfügung gestellt. Gegenwärtig ist es noch nicht möglich, eine Entschädigung anzumelden.

Entschädigung für freischaffende Künstlerinnen und Künstler

Erhalten auch freischaffende Künstlerinnen und Künstler diese Entschädigung?

Für freischaffende Künstlerinnen und Künstler gelten die gleichen Rechte und Anspruchsvoraussetzungen.

Entschädigung für Grenzgänger/innen

Erhalten auch Grenzgänger/innen diese Entschädigung?

Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, gelten die gleichen Rechte und Anspruchsvoraussetzungen. Sind sie durch andere Gründe an der Arbeit verhindert, beispielsweise durch eine Grenzschliessung, haben sie hingegen keinen Anspruch auf die vorliegende Entschädigung.

Erleichterung bei der Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die AHV-Ausgleichskassen können Arbeitgebern und Selbstständigen, die mit Liquiditätsengpässen konfrontiert sind, einen Zahlungsaufschub gewähren. Der Zahlungsaufschub ist während sechs Monaten von Verzugszinsen befreit.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für einen zinslosen Zahlungsaufschub müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Glaubhaft gemachte Liquiditätsprobleme;
- Bereitschaft, regelmässige Ratenzahlungen zu leisten;
- Umgehende Zahlung einer ersten Ratenzahlung;
- Gute Gründe für die Annahme, dass die Beitragspflichtigen willens und in der Lage sind, die Ratenzahlungen fristgerecht zu leisten.

Wann beginnt die Erleichterung?

Zinsfreie Zahlungsaufschübe können ab sofort gewährt werden.

Wann endet die Massnahme?

Die Befreiung vom Verzugszins endet nach 6 Monaten. Die Zahlungsaufschübe selbst können eine längere Laufzeit haben. Sie wird von der AHV-Ausgleichskasse unter Berücksichtigung der Situation im Einzelfall festgelegt.

Wie hoch ist die Entlastung?

Der Verzugszins für Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV beträgt grundsätzlich 5% im Jahr. Bei Vereinbarung eines Zahlungsaufschubs wird während 6 Monaten kein Verzugszins erhoben.

Wo muss ich das Gesuch einreichen?

Zuständig für die Prüfung von Zahlungsaufschüben ist Ihre AHV-Ausgleichskasse.

Kosten

Wie viel kosten die Entschädigungen für den Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus?

Die Kosten der Entschädigungen für den Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus belaufen sich bei einer Laufzeit von 3 Monaten auf rund 1,6 Mrd. Franken, bei einer Laufzeit von 6 Monaten auf rund 3,1 Mrd. Franken.

- Erwerbsunterbruch wegen Betreuungspflicht: Voraussichtlich werden rund 60'600 Personen mit betreuungspflichtigen Kindern ein Taggeld beziehen, davon 8'900 Selbstständigerwerbende. Mit einem mittleren Tagessatz von 150 Franken pro Person entstehen bei einer Laufzeit von 3 Monaten Kosten von 675 Millionen Franken für die angestellten Personen. Bei einer Laufzeit von 6 Monaten belaufen sich die Kosten auf 1,4 Milliarden Franken für die angestellten Personen. Für die Selbstständigerwerbenden entstehen bei einer Laufzeit von 30 Tagen pro Person Kosten von rund 40 Millionen Franken
- Erwerbsunterbruch wegen angeordneter Quarantäne: Voraussichtlich werden rund 43'000 Personen in Quarantäne ein Taggeld beziehen. Mit einem mittleren Tagessatz von 150 Franken pro Person entstehen bei einer Laufzeit von 10 Tagen pro Person Kosten von 64 Millionen Franken.
- Entschädigung von Selbstständigerwerbenden: Voraussichtlich werden rund 60'000 Selbstständigerwerbende ein Taggeld beziehen. Mit einem mittleren Tagessatz von 150 Franken pro Person entstehen bei einer Laufzeit von drei Monaten Kosten von rund 800 Millionen Franken. Bei einer Laufzeit von sechs Monaten entstehen Kosten von rund 1,6 Milliarden Franken.

Finanzierung

Wie werden die Entschädigungen und die Entlastung von Sozialversicherungsbeiträgen finanziert?

Anders als die Mutterschaftsentschädigung wird die vorliegende Entschädigung durch Mittel des Bundes finanziert. Der Verzicht auf Verzugszinsen geht zu Lasten der Sozialversicherungen.

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Kommunikation
+41 58 462 77 11
kommunikation@bsv.admin.ch

MERKBLATT FÜR ARBEITGEBER

GESUNDHEITSSCHUTZ

AM ARBEITSPLATZ -

CORONAVIRUS (COVID-19)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Version 19.3.2020

In vielen Unternehmen wird die Arbeit fortgesetzt. Im Zusammenhang mit COVID-19 hat der Arbeitgeber besondere Verpflichtungen.

Gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) ist der Arbeitgeber verpflichtet, jede Gesundheitsbeeinträchtigung seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden. Er hat deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind. Aufgrund der grassierenden Corona-Pandemie hat er zusätzlich dafür zu sorgen, dass die durch den Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit auferlegten Vorgaben während der Arbeit eingehalten und umgesetzt werden. Dies dient dem Schutz der Angestellten und anderen Personen im Unternehmen (z.B. Kundschaft). Mit den nachfolgenden Hinweisen soll aufgezeigt werden, was Arbeitgeber in dieser ausserordentlichen Situation speziell zu beachten haben.

Dieses Dokument betrifft Arbeitssituationen, in denen die Mitarbeitenden relativ wenig mit infizierten Personen in Berührung kommen. In anderen Arbeitssituationen, wie z.B. im Gesundheitssektor, können strengere und aufwändigere Massnahmen erforderlich sein.

1 Arbeiten im Kontext der COVID-19 Epidemie

1.1 Besonders gefährdete Arbeitnehmer

Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und alle Personen mit

Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs. Schwangere Frauen und jugendliche Arbeitnehmerinnen gelten nicht als besonders gefährdete Personen.

Wo möglich, soll Homeoffice erlaubt und ermöglicht werden. Besonders gefährdete Personen arbeiten von zu Hause aus. Der Arbeitgeber beurlaubt besonders gefährdete Personen, falls eine Arbeit von zu Hause aus nicht möglich ist. Der Arbeitgeber bezahlt den Lohn weiter.

Eine besonders gefährdete Person teilt ihre besondere Gefährdung ihrem Arbeitgeber durch eine persönliche Erklärung mit. Der Arbeitgeber kann fallweise ein ärztliches Attest verlangen.¹

1.2 Bei Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung

Bei Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen zu Hause bleiben und nach telefonischer Anmeldung in eine Arztpraxis oder Notfallstation gehen. Keinem Mitarbeitenden erlauben krank zu arbeiten.

2 Schutzmassnahmen

Der Abstand zwischen zwei Personen am Arbeitsplatz muss mindestens 2 Meter betragen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein (maximal 15 Minuten) sein.

¹ Art. 10c COVID-19-Verordnung (818.101.24)

Folgende Massnahmen erlauben dies einzuhalten:

2.1 Homeoffice

- Wo möglich, soll Homeoffice erlaubt und ermöglicht werden

2.2 Distanz am Arbeitsplatz

- Der Arbeitgeber muss den Arbeitsplatz so einrichten, dass die Mitarbeitenden genügend Abstand zu anderen Personen im Unternehmen einhalten können (mindestens 2 Meter und möglichst kurze Zeit, maximal 15 Minuten)
- Falls möglich, bringen Sie Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden oder zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft an.
- Führen Sie, wenn möglich, versetzte Arbeits- und Pausenzeiten ein, damit weniger Personen gleichzeitig anwesend sind.
- Bringen Sie Bodenmarkierungen an, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Meter zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft zu gewährleisten.
- Verlagern Sie Warteschlangen ins Freie.
- Lassen Sie nur wenige Personen ins Geschäft bzw. Lokal (1 Person pro 10m² Verkaufsfläche)
- Bei Gruppentransporten: Verringern Sie die Anzahl der Personen im Fahrzeug, indem Sie mehrere Fahrten machen oder mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzen.

2.3 Hygiene

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung der vom BAG genannten Schutzmassnahmen ermöglichen. Mögliche Massnahmen sind zum Beispiel:

- Alle Personen in ihrem Unternehmen (Mitarbeitende, Auftragnehmende sowie Kundschaft) sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach den Pausen sowie vor und nach Sitzungen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist muss Händedesinfektion bereitstehen.

- Desinfizieren Sie Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge regelmässig, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Seifenspender und Einmalhandtücher regelmässig nachfüllen und achten Sie auf genügend Vorrat.
- Erinnern Sie das Personal daran, Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht zu teilen; stellen Sie sicher, dass das Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife gespült wird.
- Entfernen Sie Zeitschriften und Papiere aus Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen).
- Lüften Sie Arbeitsräume etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten
- Verwenden sie persönliche Arbeitskleidung und waschen Sie Arbeitskleider regelmässig
- Reinigen Sie regelmässig Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden

Möglicherweise ist es notwendig, die Ressourcen für die Reinigung zu erhöhen oder ihre Arbeit neu zu organisieren, um die Desinfektionstätigkeiten zu priorisieren. Es sollte sichergestellt werden, dass das Reinigungspersonal über die Schutzmassnahmen und die Mittel zur Desinfektion der verwendeten Geräte nach Abschluss der Arbeiten informiert wird.

In besonderen Situationen kann die Verwendung von Schutzausrüstung wie Handschuhen, Masken oder Brillen durch die Mitarbeiter gerechtfertigt sein. Eine solche Ausrüstung ist jedoch im Allgemeinen nicht erforderlich.

3 Zusätzliche Informationen

Website des BAG zum neuen Coronavirus:

- www.bag.admin.ch/neues-coronavirus
- www.bag-coronavirus.ch

Pandemieplan und FAQ «Pandemie und Betriebe» des SECO:

- www.seco.admin.ch/pandemie

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit
covid-19@bag.admin.ch | www.bag.admin.ch

SECO | Arbeitsbedingungen
info.ab@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch



PRÄVENTION VON COVID-19

CHECKLISTE FÜR BAUSTELLEN

Um sich auf Baustellen vor COVID-19 zu schützen, müssen folgende Punkte unten erfüllt sein.

Version 19.3.2020

Frage	Ja	Nein
Halten die Mitarbeiter mind. 2m Abstand voneinander?	<input type="checkbox"/>	Der Abstand zwischen zwei Personen am Arbeitsplatz muss mindestens 2 Meter betragen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein (maximal 15 Minuten) sein. Diese Massnahme muss vom Arbeitgeber umgesetzt werden. Das gilt auch, wenn Arbeiten zu zweit ausgeführt werden müssen. Ist dies nicht möglich, müssen Arbeitsabläufe entsprechend angepasst werden. In besonderen Situationen kann die Verwendung von Schutzausrüstung wie Handschuhen, Masken oder Brillen durch die Mitarbeiter gerechtfertigt sein. Eine solche Ausrüstung ist jedoch im Allgemeinen nicht erforderlich.
Werden Gruppentransporte so ausgeführt, dass die Personen mindestens 2m Abstand voneinander haben?	<input type="checkbox"/>	Bei Gruppentransporten: Verringern Sie die Anzahl der Personen im Fahrzeug, indem Sie mehrere Fahrten machen oder mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzen. Es soll auch geprüft werden, ob mit der Arbeit gestaffelt begonnen werden kann. Der Abstand zwischen zwei Personen muss mindestens 2 Meter betragen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein (maximal 15 Minuten) sein.
Stehen genügend Parkplätze für Privatautos für Mitarbeiter bei der Baustelle zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Baustelle genügend Parkplätze aufweist. Diese müssen in Laufrichtung (ca. 1km) sein.
Können Mitarbeiter in Pausen genügend Abstand halten?	<input type="checkbox"/>	Der Abstand zwischen zwei Personen am Arbeitsplatz muss mindestens 2 Meter betragen. Dies muss in Aufenthaltsräumen durch Auslassen von Stühlen oder zeitlich gestaffeltem Benutzen der Einrichtung ermöglicht werden. Als Alternative sollen die Pausen gestaffelt organisiert werden.
Können sich die Mitarbeiter mit fliessendem Wasser und Seife die Hände waschen?	<input type="checkbox"/>	Das Händewaschen ist die wichtigste Massnahme zum Schutz vor Ansteckung. Der Arbeitgeber muss Zugang zu fliessendem Wasser und Seife auf der Baustelle gewährleisten. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion bereitstehen, die regelmässig aufgefüllt wird.
Werden die Mitarbeiter dazu aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen?	<input type="checkbox"/>	Alle Personen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auftragnehmerinnen und -nehmer sowie Kundinnen und Kunden) sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach den Pausen, vor und nach Toilettengängen sowie vor und nach Sitzungen.

Werden die sanitären Anlagen regelmässig gereinigt?	<input type="checkbox"/>	Sanitäre Anlagen, insbesondere auch mobile Toiletten müssen regelmässig und gründlich gereinigt werden.
Sind genügend Einweghandtücher und Seife vorhanden?	<input type="checkbox"/>	Der Arbeitgeber soll darauf achten, dass genügend Einmalhandtücher und Seife zur Verfügung steht. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion bereitstehen, die regelmässig aufgefüllt wird.
Werden die Mitarbeiter darüber informiert, dass sie mit akuter Atemwegserkrankung zu Hause bleiben sollen?	<input type="checkbox"/>	Mitarbeiter mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen müssen zu Hause bleiben. Diese Schutzmassnahme muss in den entsprechenden Sprachen allen Mitarbeitern klar kommuniziert werden. Das BAG hat die Schutzmassnahmen in viele Sprachen übersetzt und sind unter www.bag-coronavirus.ch abrufbar.
Werden kranke Mitarbeiter umgehend nach Hause geschickt?	<input type="checkbox"/>	Mitarbeiter mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen müssen sofort nach Hause oder nach telefonischer Anmeldung eine Arztpraxis oder Notfallstation aufsuchen. Keinem Mitarbeitenden erlauben krank zu arbeiten.
Benutzt jeder Mitarbeiter sein eigenes Arbeitswerkzeug?	<input type="checkbox"/>	Wird Arbeitswerkzeug gemeinsam von mehreren Mitarbeitern gebraucht, muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass diese Arbeiten oder das Arbeitswerkzeug einer Person zugeteilt werden oder das Arbeitswerkzeug vor dem Weiterreichen desinfiziert wird. Bei Arbeitsmitteln, die zentral aufgestellt werden müssen, soll darauf geachtet werden, dass die Hände regelmässig gewaschen oder desinfiziert werden.
Verwenden alle Mitarbeiter eigenes Geschirr und Utensilien?	<input type="checkbox"/>	Mitarbeiter sollen Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife gespült werden kann.
Sind alle besonders gefährdeten Mitarbeiter darüber informiert, zu Hause zu bleiben?	<input type="checkbox"/>	Besonders gefährdete Personen zu Hause bleiben. Der Arbeitgeber beurlaubt besonders gefährdete Personen, falls eine Arbeit von zu Hause aus nicht möglich ist. Der Arbeitgeber bezahlt den Lohn weiter.



Werden Fragen mit **NEIN** beantwortet, sind die beschriebenen Massnahmen sofort umzusetzen.

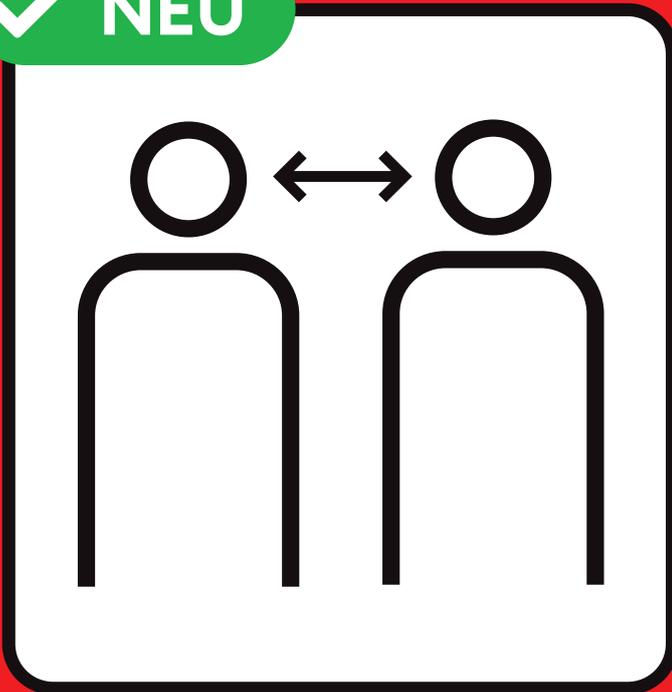
Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen
info.ab@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch

SO SCHÜTZEN WIR UNS.



✓ NEU



Abstand halten.

Zum Beispiel:

- Ältere Menschen durch genügend Abstand schützen.
- Beim Anstehen Abstand halten.
- Bei Sitzungen Abstand halten.

WEITERHIN WICHTIG:



Gründlich
Hände waschen.



Hände schütteln
vermeiden.



In Taschentuch oder
Armbeuge husten und
niesen.



Bei Fieber und Husten
zu Hause bleiben.



Nur nach telefonischer Anmeldung
in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Scan for translation